

des Einkaufs ist in das Belieben der Interessenten gestellt, entweder durch eine einmalige verhältnismäßige Zahlung eines Capitals, oder gemischt, durch dies und einen bestimmten jährlichen Beitrag, oder endlich nur durch einen jährlichen verhältnismäßigen Alters-Beitrag.

Dies ist eine Bestimmung, die den Einkaufenden die möglichste Freiheit und Bequemlichkeit gewähren soll und wurde dieselbe in Naumburg noch besonders bevortwortet. Zu diesem Ende ist auch jetzt der Herr Brune mit nochmaliger Revision des Statutes und mit Ausarbeitung mehrerer neuen Ergänzungstabellen beschäftigt, eine Arbeit, die in einigen Wochen beendigt sein wird.

Alle Mitglieder des Börsenvereins und Commis, die nach dem Statute eintrittsfähig sind, welche aber der Anstalt nicht als wirkliche Mitglieder beigetreten und auch solche, welche weder Ehemänner, noch Väter, noch Brüder sind, können derselben vorläufig als Ehrenmitglieder sich anschließen, indem sie sich zu einem fortlaufenden jährlichen Beitrage, der nicht unter fünf Thaler sein darf, verpflichten, und dagegen alle moralischen Rechte wirklicher Mitglieder erhalten. Die geleisteten Beiträge werden ihnen, wenn sie später als wirkliche Mitglieder aufgenommen werden, nebst 4 % jährlicher Zinsen und Zinseszinsen angerechnet, im Fall sie aber früher sterben oder sonst ausscheiden, werden ihre Beiträge als Geschenke für die Anstalt angesehen.

Die Pensionsquoten möchten Manchem niedrig erscheinen, dagegen ist aber zu bemerken, daß aller Anfang am sichersten klein gemacht wird und daß es auch in der Idee der Anstalt liegt, bei guter finanzieller Stellung die Pension zu erhöhen.

Daß nur ein bestimmter Pensionsatz angenommen ist und daß es nicht in das Belieben eines Jeden gestellt wurde, die Seinigen für verschiedene hohe Pensionsätze einzukaufen, hat in der Ansicht seinen Grund, daß in dieser unserer Vereins-Anstalt der Wohlhabende vor den Minderbegüterten keinen Vorzug haben sollte.

Die Verfassung und Verwaltung der Anstalt ist im Wesentlichen dem Börsenvereine nachgebildet. Als Sitz der Anstalt ist Leipzig am wünschenswerthesten, welches auch in den Statuten als solcher angenommen ist.

Als Grundprincipe wurden folgende Punkte aufgestellt:

- 1) Es soll bei der Anstalt das Princip der Versicherung auf Gegenseitigkeit dem der Wohlthätigkeit voranstellen und es soll keine Versicherung auf Capitalien, wie bei Lebensversicherungs-Anstalten, sondern nur auf jährliche Pensionen stattfinden, ähnlich wie bei den Wittwenverpflegungsanstalten.

Dieser Beschluß gründet sich vorzugsweise darauf, daß evident dargethan wurde, wie es ohnmöglich sei, beide Principien in einer Anstalt zu vermischen. Man könne nur eine Wohlthätigkeitsanstalt besonders und eine Versicherungsanstalt besonders allein oder neben einander haben.

Da nun schon eine Wohlthätigkeitsanstalt „Der Unterstützungsverein für hilfsbedürftige Buchhändler“ existirt, so würde sich das Unterstützungswesen durch das Zustandekommen der Wittwencasse auf das Schönste abrunden; um so mehr, wenn der Unterstützungsverein einige Abänderungen in seinen Statuten vornimmt, so daß beide Anstalten zwar getrennt neben einander bestehen, aber doch dergestalt in ihrer Wirksamkeit in einander greifen, daß die Eine da aushilft, wohin die Andere ihrem Principe nach nicht hinreichen kann und darf.

Die Bestimmung aber, daß nur jährliche Pensionen, nicht einmalige Capitalauszahlungen versichert werden können, wurde deshalb getroffen, weil es in der Erfahrung begründet ist, daß Wittwen und Waisen mit Verwaltung von Capitalien oft nicht Bescheid wissen, und sich deshalb fremder Hülfe bedienen müssen und daß leider eben so

oft ihnen dieselben auf listige Weise entlockt werden. Die Commission fand daher die Hinterbliebenen durch eine jährliche Pension bei weitem mehr gesichert als durch eine einmalige Auszahlung eines entsprechenden Capitals.

2) Es beruht auf der Erfahrung, daß Wohlthätigkeitsanstalten am besten und nachhaltigsten wirken, wenn die Grenzen ihres Wirkens eng gezogen werden, es ist aber auch ein eben so evident Erfahrungssatz, daß das Gedeihen der Versicherungsanstalten gerade durch das Gegentheil, durch einen großen Wirkungskreis und durch große Betheiligung daran bedingt wird. Um der Anstalt eine möglichst feste und breite Basis geben zu können, soll vorbehalten bleiben, auch Andere als Börsenmitglieder daran Theil nehmen zu lassen, zunächst Buchhändler, die nicht Börsenmitglieder sind, Buchhandlungscommis im Allgemeinen, Buchdrucker und Geschäftsverwandte und überhaupt andere Stände. Es wurde ferner als nothwendig anerkannt, daß der jährliche Beitrag, den der Börsenverein der Anstalt bewilligen wird, zuvörderst zur Deckung der Verwaltungskosten angewendet werden solle und daß dieser sowie anderweitige etwaige Zuwendungen vom Staate, von Buchhändlerinstituten oder Börsenmitgliedern u. u. stets nur diesen Letzteren selbst, in so fern nicht anderweite specielle Bestimmungen bei solchen Zuwendungen gemacht werden, zu Gute kommen sollen, während wenn Nicht-Börsenmitglieder, Geschäftsverwandte oder Andere später in die Anstalt aufgenommen würden, diese einen Antheil an derlei Zuwendungen nicht haben, vielmehr außer den Beiträgen pro rata einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten zu entrichten gebunden sein sollen. Auch sollen nur Börsenmitglieder Sitz und Stimme in der Generalversammlung der Mitglieder der Anstalt und Einfluß auf die Verwaltung haben. Dagegen sollen in einem solchen Falle der ausgedehnteren Betheiligung Mitgliedern, die auch Börsenmitglieder sind, vorzugsweise die Agenturen der Anstalt in den verschiedenen Städten vorbehalten bleiben.

Die Bevorzugung der Börsenmitglieder vor den Nicht-Börsenmitgliedern erscheint vollständig dadurch gerechtfertigt, daß bis jetzt alles, was vom Börsenvereine geschehen und ausgegangen ist, nie den Börsenmitgliedern allein, sondern der Gesamtheit des Buchhandels und selbst weiteren Kreisen zu Gute gekommen ist und daß dadurch oft die Frage aufgeworfen ist: was es Einem denn nütze, Börsenmitglied zu sein? Möge die Errichtung der Wittwencasse diese Frage Jedem klar beantworten. Die aber, welche meinen, der Börsenverein habe bis jetzt wenig oder Unbedeutendes gewirkt, mögen sich doch unter Vielem nur des Einen erinnern, daß der Börsenverein es war, der den Impuls zur Vertilgung des schmähligen Nachdrucks innerhalb der Grenzen Deutschlands gab und daß seine Stimme über diese wichtige Angelegenheit beim deutschen Bunde und bei allen deutschen Regierungen und Ständeversammlungen nicht unberücksichtigt geblieben ist und somit liegt es denn wohl nur in der Billigkeit, daß der Börsenverein einmal bei einer von ihm ausgehenden Institution seine Mitglieder, wenn möglich ausschließlich oder doch wenigstens insonderheit bevorzugt, um so mehr, da es jedem Buchhändler nur geringe Opfer kostet, Börsenmitglied zu werden.

Die obigen Bestimmungen über die mögliche Ausdehnung der Anstalt sind in das Statut selbst jedoch nicht mit aufgenommen worden, indem für erst nach demselben nur Börsenmitglieder und Commis, die zur Zeit ihres Eintritts bei Börsenmitgliedern serviren, der Anstalt beitreten können. Erst für den Fall, daß sich nicht so viel Börsenmitglieder zum Beitritt mel-